

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Sömmerda vom 01.04.2015

Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe sowie § 16 und § 17 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) und gemäß des § 3, Ziffer 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Sömmerda hat der Jugendhilfeausschuss am 15.04.2015 folgende Richtlinie des Landkreises Sömmerda zur Förderung der Jugendarbeit beschlossen.

1. Grundlagen der Förderung

- 1.1. Der Landkreis Sömmerda fördert die Jugendarbeit auf der Grundlage des SGB VIII. Maßgeblich sind die Qualitätsstandards der Jugendarbeit im Landkreis Sömmerda sowie der in der aktuellen Jugendhilfeplanung beschlossene Bedarf.
- 1.2. Der Landkreis Sömmerda gewährt nach Maßgabe des § 11 SGB VIII Zuwendungen zu den sachlichen Kosten der Jugendarbeit.
- 1.3. Adressaten der Jugendarbeit sind junge Menschen im Alter bis unter 27 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Sömmerda.
- 1.4. Die Angebote der Jugendarbeit sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt sowie mit gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).
- 1.5. Zuwendungsempfänger können Vereine, (Jugend-)Verbände und Organisationen sein, bei denen die Anerkennung durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Sömmerda im Sinne des § 74 SGB VIII vorliegt. Weiterhin können die Gemeinden, die Städte sowie die Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Zuwendungsempfänger sein.
- 1.6. Die Zuwendungsempfänger müssen mit der Verwaltung des Jugendamtes eine Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII (Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugendhilfe) abgeschlossen haben.
- 1.7. Über Zuschüsse des Landkreis Sömmerda wird nach Maßgabe dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach der Reihenfolge des Antragseinganges entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist nicht gegeben.

2. Gegenstand der Förderung

Für folgende Maßnahmen der Jugendarbeit werden Zuwendungen gewährt:

- 2.1. Maßnahmen der **Projektförderung** (Einzelmaßnahmen, kleinere Projekte und Veranstaltungen).
- 2.2. Maßnahmen im Rahmen der **Investiven Projektförderung** (Baumaßnahmen und Investitionen).
- 2.3. Maßnahmen der **Kinder- und Jugendholung** (Ferienfreizeiten, Ferienlager, Zeltlager und ähnliche, pädagogisch begleitete Maßnahmen).
- 2.4. Diese Maßnahmen können, im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB VIII, alle Schwerpunkte der Jugendarbeit beinhalten, insbesondere:
 - außerschulische Jugendbildung,
 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 - internationale Jugendarbeit,
 - Jugendberatung.

3. Inhalt und Umfang der Förderung

3.1. Für Maßnahmen nach Punkt 2.1. bis 2.3. sind im Einzelnen folgende sachliche Kosten der Jugendarbeit förderfähig:

- a) Bastel- und Werkmaterial,
- b) Spiele und Sportartikel sowie Sportgeräte,
- c) Medien,
- d) Audiovisuelle Bild- und Tonträger, Computer und notwendige Zusatzgeräte sowie deren Instandhaltungskosten,
- e) Notenmaterial und Instrumente,
- f) Zelte und Zeltmaterial sowie Instandhaltungskosten,
- g) Eintrittsgelder,
- h) Fahrtkosten,
- i) Übernachtungskosten,
- j) Mobiliar zur Einrichtung von Jugendräumen, hierzu zählt Kleinmobiliar ebenso wie Grundausstattung (Investitionen),
- k) Kosten für Veranstaltungen mit spielerischen, kulturellen und bildungsbezogenen Inhalten sowie deren Vorbereitung,
- l) Kosten für Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Art, insbesondere Veranstaltungen im Rahmen des Antigewaltprogramms, gegen Drogen und Sucht, mit Arbeitslosen Jugendlichen, zur Berufsfindung und -beratung sowie der Besuch von Mahn- und Gedenkstätten für die Opfer des Faschismus,
- m) Baumaßnahmen zur Errichtung und/oder baulichen Instandhaltung von Jugendräumen,
- n) Verpflegungskosten, im Rahmen von Maßnahmen nach Punkt 2.3., die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Freizeit entstehen.

3.2. Für die Positionen a) bis l) gilt eine Zuwendungshöhe von maximal 50 %.

3.3. Für die Position m) gilt eine Zuwendungshöhe von maximal 30 %.

3.4. Für die Position n) gilt eine Zuwendungshöhe von maximal 25 %.

3.5. Im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig sind:

- Ersatzbeschaffungen, soweit diese aufgrund nicht sachgemäßer Handhabung notwendig werden,
- Betriebs-, Personal- und Verwaltungskosten,
- Anschaffungen, für die andere Richtlinien gelten,
- Veranstaltungen, die vorwiegend beruflichen, schulischen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1. Die Antragstellung erfolgt auf den hierfür vorgesehenen Antragsformularen in der Regel 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme. Bei Maßnahmen nach 2.2. (investive Projektförderung) ist es zwingend erforderlich, den Finanzbedarf bis zum 30. Juni eines Jahres der Verwaltung des Jugendamtes für das Folgejahr schriftlich anzukündigen.

- 4.2. Die Anschaffungen sind erst nach erfolgter Bewilligung der Fördermittel zu tätigen. Es erfolgt keine Refinanzierung. Eine Doppelförderung durch den Kreis Sömmerda ist ausgeschlossen.
- 4.3. Die förderfähigen und vom Träger angeschafften Gegenstände und Materialien (außer Verbrauchsmaterialien) sind zu inventarisieren. Mitarbeiter der Verwaltung des Jugendamtes sind berechtigt, die Inventarliste einzusehen.
- 4.4. Die Verwaltung des Jugendamtes informiert den Jugendhilfeausschuss jährlich über die gewährten Zuwendungen.
- 4.5. Für Maßnahmen der **Projektförderung** (Punkt 2.1.) gilt weiterhin:
- 4.5.1. Bei Anschaffungen ist zu beachten, dass der Wert eines einzelnen Gerätes, Gegenstandes bzw. von Geräten oder Gegenständen, die als Gesamtheit betrachtet werden müssen, 410,00 € nicht übersteigen darf.
- 4.5.2. Bei diesen Maßnahmen entscheidet bis zu einer Zuwendungshöhe von 1.500,00 € die Verwaltung des Jugendamtes. Über Förderanträge mit einem höheren Zuwendungsbetrag entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- 4.6. Für Maßnahmen der **Investiven Projektförderung** (Punkt 2.2.) gilt weiterhin:
- 4.6.1. Der Höchstbetrag der Förderung für ein Projekt im investiven Bereich beträgt grundsätzlich 3.000,00 €.
- 4.6.2. Für Baumaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie gilt:
- Die Fördermittel sind ausschließlich für den Bau und/oder die Instandhaltung von Jugendräumen zu verwenden.
 - Die Räume müssen in der Regel ausschließlich durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene genutzt werden. Bei mehrfach genutzten Räumen ist ein geeigneter Nachweis über den Nutzungsanteil durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorzulegen.
 - Die zukünftige Nutzung der Räume im Rahmen der Jugendarbeit durch Kinder und Jugendliche ist im Antrag detailliert darzustellen, insbesondere Öffnungszeiten, pädagogische Betreuung, Zielgruppe, inhaltliche Angebote usw.. Nach Fertigstellung der Objekte ist eine wöchentliche Öffnung an mindestens fünf Tagen zu jeweils durchschnittlich sechs Stunden durch den Antragsteller zu gewährleisten. Weiterhin sollte eine sozialpädagogische Betreuung gegeben sein.
 - Der Antragsteller hat einen Eigentumsnachweis oder eine mindestens 25 jährige Nutzungsgarantie des Eigentümers über die Räumlichkeiten vorzulegen.
 - Im Zuge der Abrechnung ist der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ausschreibung der Baumaßnahme im Sinne der VOL/VOB zu erbringen.
- 4.6.3. Über Anträge im Rahmen der investiven Projektförderung entscheidet ausschließlich der Jugendhilfeausschuss.
- 4.7. Für Maßnahmen der **Kinder- und Jugenderholung** (Punkt 2.3.) gilt weiterhin:
- 4.7.1. Zuwendungen zu Maßnahmen nach Punkt 2.3. werden für Ferienfreizeiten, Ferienlager, Zeltlagern und ähnliche, pädagogisch begleitete Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung gefördert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- Die Maßnahme findet grundsätzlich innerhalb Thüringens statt.
 - Die Maßnahme ist kostengünstig und für grundsätzlich alle jungen Menschen aus der Region leicht erreichbar.
 - Die Maßnahmedauer beträgt 3 bis 8 Veranstaltungstage.
 - Die Maßnahme genügt Mindeststandards, um sicherzustellen, dass zu keiner Zeit eine Gefährdung des Wohls der Teilnehmer möglich ist.

- Der Träger der geförderten Maßnahme gewährleistet, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, hier insbesondere der §§ 34 bis 36 in Verbindung mit § 33 Infektionsschutzgesetz, eingehalten werden.
- 4.7.2. Die finanziellen Mittel werden als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer an der Zahl der Teilnehmer und der pädagogischen Betreuer orientierten pauschalierten Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 4.7.3. Die Höhe der Zuwendung beträgt 4,00 € pro Tag und Teilnehmer. Pro angefangene Achtergruppe wird ein Betreuer mit 7,00 € pro Tag bezuschusst, sofern dieser über eine anerkannte Ausbildung als Jugendgruppenleiter oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt. Die maximale Fördersumme beträgt 1.500,00 € pro Projektantrag.
- 4.7.4. Über Anträge für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung entscheidet ausschließlich die Verwaltung des Jugendamtes.

5. Verwendungsnachweis, Auszahlung der Zuwendungen

- 5.1. Die Auszahlung der Zuwendung für alle Maßnahmen (nach den Punkten 2.1. - 2.3.) erfolgt nach Eingang des vollständigen Verwendungsnachweises in der Verwaltung des Jugendamtes unter Verwendung der entsprechenden Formblätter.
- 5.2. Der vollständige Verwendungsnachweis muss spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme in der Verwaltung des Jugendamtes vorliegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht erstellt oder unvollständig eingereicht, erfolgt keine weitere Auszahlung. Bei Nichtbeachtung der Bestandteile dieser Richtlinie können der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die Zuwendungen zurückgefordert werden.
- 5.3. Für Projekte mit einer Zuwendungssumme ab 1.000,00 € kann nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und Mittelabruf durch den Antragsteller eine erste Rate der Fördermittel in Höhe von 75 % des gesamt bewilligten Zuwendungsbetrages ausgezahlt werden.
- 5.4. Alle Ausgaben sind listenmäßig zu erfassen und durch Vorlage der Originalunterlagen zu belegen. Die Teilnehmer und die Betreuer bei Maßnahmen nach Punkt 2.3. sind auf den vorgegebenen Formblättern zu erfassen, sie haben ihre Teilnahme durch Unterschrift zu bestätigen.
- 5.5. Übersteigt die beschiedene kreisliche Zuwendung den jeweiligen prozentualen Anteil der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten, so ist die kreisliche Zuwendung darauf zu begrenzen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Sömmerda vom 01.04.2014 außer Kraft.

Sömmerda, den 15. April 2015


H. Henning
Landrat